

**Know-how, breit, konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!**

**Wichtiges für Sie kurz und bündig:**

- **Arbeitszeiterfassung**

Der Bundesrat hat mit Wirkung auf 1. Januar 2016 die Arbeitszeiterfassung ein Stück weit den Realitäten der heutigen Arbeitswelt angepasst und Art. 73a und 73b in die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArG) eingefügt. Damit gibt es nun für den ausnahmsweisen Verzicht oder eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung eine rechtliche Grundlage.

Fragen dazu oder überhaupt zur Arbeitgeberpflicht bezüglich Arbeitszeiterfassung beantwortet Ihnen [rudolf.brauchli@advise.ag](mailto:rudolf.brauchli@advise.ag), dipl. Treuhandexperte.

- **Generalversammlung mit Zuschaltung von Aktionären per Videokonferenz**

Grundsätzlich gilt in Bezug auf die GV das Unmittelbarkeitsprinzip, d.h. die Aktionäre sollen in der GV zusammenkommen, sich dort ihre Meinung bilden und anschliessend entscheiden. Vermehrt wird jedoch festgestellt, dass ein Bedürfnis nach einer moderneren Form der Meinungsbildung der Aktionäre besteht. Nach geltendem Recht stehen namentlich die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

Multilokale GV: Die Versammlung findet gleichzeitig an zwei oder mehreren Orten statt. Bild und Ton werden mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Skype) an den anderen Versammlungsort übertragen. Die Aktionäre sind physisch präsent, haben aber die Wahl hinsichtlich des Versammlungsortes.

GV mit Teilnamemöglichkeit via Internet: Auch hier findet eine herkömmliche GV statt. Anstelle der physischen Teilnahme können die Aktionäre aber den Verlauf der GV auch via Internet verfolgen. Die GV wird dazu mit Bild und Ton ins Internet übertragen (z.B. Skype).

Fazit: Eine GV muss gemäss geltendem Recht an einem oder mehreren Orten effektiv im herkömmlichen Sinn stattfinden. An dieser kann jeder Aktionär – falls er es wünscht – physisch teilnehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich einzelne oder mehrere Aktionäre elektronisch zuschalten lassen.

Fragen Sie [thomas.fisler@advise.ag](mailto:thomas.fisler@advise.ag), lic. iur. / Steuerberater.

- **Praktische Wirtschaftsausbildung: Das PWA-Wirtschaftsprogramm der Kaderschule Zürich als Quelle für junge NachwuchsmitarbeiterInnen**

Das PWA-Wirtschaftsprogramm ist eine praxisorientierte, zweijährige Wirtschaftsausbildung für Maturanden und Studienabbrecher, die nicht bzw. nicht mehr studieren möchten und einen Einstieg in die berufliche Praxis anstreben. Wir von Advise Treuhand AG, als eine der Partnerfirmen für die jeweils 18 Monate dauernden Vollzeitpraktikas im Anschluss an den 6-Monats-Schulblock, haben bisher durchwegs gute Erfahrungen mit den motivierten und schnell lernenden "Einsteigern" im Alter von 18 – 28 Jahren gemacht. Oftmals konnte im Anschluss eine Festanstellung vereinbart werden. Interessiert als Arbeitgeber? [www.ksz.ch](http://www.ksz.ch) gibt nähere Auskunft und zusätzliche Partnerfirmen für Praktikumsstellen zu gewinnen ist bei der KSZ eine wichtige Zielsetzung.

Dr. Roland Wirth, Geschäftsführer und Rektor der Kaderschule Zürich ([roland.wirth@kszh.ch](mailto:roland.wirth@kszh.ch) / 044 284 20 80). Für Referenzauskünfte als Partnerfirma: [daniela.hegetschweiler@advise.ag](mailto:daniela.hegetschweiler@advise.ag).

- **Jährliche Einreichung der Jahresrechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung: Pflicht für die meisten KMU**

Beschliesst ein KMU die Ausschüttung einer Dividende muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss der Dividende das Formular 103 (AG) oder 110 (GmbH) zusammen mit der Jahresrechnung der Gesellschaft bei der ESTV eingereicht werden. Die Pflicht zu Einreichung der Jahresrechnung ist jedoch auch in anderen Fällen gegeben: bei einer Bilanzsumme von mehr als CHF 5 Mio. oder wenn der Beteiligungsabzug angewandt bzw. ein Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht wurde. In diesen Fällen werden die Formulare 103/110 als "Nulldeklaration" zusammen mit der Jahresrechnung eingereicht.

Wenn die Gesellschaft über Kapitaleinlagereserven (KER) verfügt und diese durch Einlagen erhöht oder durch Ausschüttungen reduziert werden, muss die Jahresrechnung zusammen mit dem Formular 170 eingereicht werden. Gemäss neuem Kreisschreiben Nr. 29a der ESTV müssen Gesellschaften mit KER in jedem Fall die Jahresrechnung einreichen und zwar auch dann, wenn die KER unter dem Geschäftsjahr keine Änderung erfahren. Diese wird einem solchen Fall gemäss Auskunft der ESTV formlos – d.h. ohne Formular 170 – eingereicht.

Fragen Sie [thomas.fisler@advise.ag](mailto:thomas.fisler@advise.ag), lic. iur. / Steuerberater

- **Präzisierung zum INPUT Nr. 3 / 2015: Begrenzung des Fahrkostenabzuges ab der Steuererklärung 2016**

Die ab dem 1. Januar 2016 eingeführte Begrenzung des Fahrkostenabzuges hat für die Arbeitgeber primär die folgende Konsequenz: Wenn der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt und der Mitarbeiter vollständig oder teilweise im Aussendienst arbeitet, dann muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises 2016 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (z.B. 60%). Wie bis anhin ist im Feld F (unentgeltliche Beförderung) ein Kreuz zu machen und – falls es sich um einen privat nutzbaren Personenwagen handelt - zusätzlich der Privatanteil (= 9.6% vom Kaufpreis des Fahrzeuges) als Lohnbestandteil zu erfassen.

Anschliessend ist die Gehaltsnebenleistung „unentgeltlicher Arbeitsweg“ durch den Arbeitnehmer direkt in der privaten Steuererklärung 2016 als übriges Einkommen zu erfassen (CHF 0.70 pro Kilometer; allenfalls reduziert um den Aussendienstanteil, hier 60%) und bei den Berufsauslagen um den begrenzten Fahrkostenabzug von maximal CHF 3'000 (direkte Bundessteuer) zu reduzieren. In Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern sind kantonale Eigenheiten zu beachten, wobei die Anpassung der kantonalen Gesetze frühestens im Jahr 2017 vollzogen werden dürfte.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [thomas.fisler@advise.ag](mailto:thomas.fisler@advise.ag), lic. iur. / Steuerberater



## TaX-Ray

Lassen Sie Ihre persönliche oder unternehmerische Situation bezüglich Steuern, MWST, Vorsorge- und Sozialversicherungen, inkl. Lohn- und Finanzierungsfragen, sichten und führen Sie dazu ein Feedback-Gespräch mit einem Steuerfachmann.

[thomas.fisler@advise.ag](mailto:thomas.fisler@advise.ag), lic. iur./Steuerberater

Just write an e-mail to [hello@advise.ag](mailto:hello@advise.ag) in case you would like to get a short briefing in **English** about these tax and legal topics.

Advise Treuhand AG in Meilen, Zug und Freienbach SZ; home offices in Zürich und Winterthur

Advise Treuhand AG | Seestrasse 409 | Tel. + 41 44 924 20 10 | meilen@advise.ag | Mitglied TREUHAND | SUISSE  
 CH-8706 Meilen | Fax + 41 44 924 20 11 | www.advise.ag

Auszüge unter vollständigem Quellenhinweis sind erlaubt. Ansonsten ist diese Publikation urheberrechtlich geschützt.